Nr. 13 1849.
Dinstag, 13. Februar.

# Deutsche Gewerbezeitung

Erscheinen: Wöchentlich 2 Nummern; mit vielen Holzschnitten und Figurentafeln.
Preis: 5⅓ Thaler oder 9 Gulden 20 Kr. rhein. jährlich.
Bestellungen auf das Blatt sind in allen Buchhandlungen und Postämtern des In- und Auslandes zu machen.

Beiträge: an F. G. Wieck, und Inserate: zu 1 Ngr. die dreispaltige Zeile Petit) sind an die Buchhandlung von Robert Bamberg in Leipzig zu richten.
Angemessene Beiträge für das Blatt werden honorirt.

und

## Sächsisches Gewerbeblatt.

Verantwortlicher Redakteur: **Friedrich Georg Wieck.**



# Entwurf
einer
## Fabrik-Gewerbeordnung für Deutschland.*)

Von **Degenkolb**
dem volkswirthschaftlichen Ausschuß überreicht.

Die das deutsche Reich bildenden Staaten werden in Gewerbekreise, diese wieder in Fabrikbezirke abgetheilt.

Die Bildung der Gewerbekreise und Bezirke steht den Einzelstaaten zu. Mehrere kleine Staaten können zu einem Gewerbekreis zusammentreten.

### Artikel I.

1) Die Fabrikindustrie bildet eine besondere Abtheilung der Gewerbe, sie setzt ein Zusammenwirken vieler Kräfte voraus und abgeschlossene Werkstätten, wo diese gemeinschaftlich arbeiten.

2) Die Anlegung oder Errichtung einer Fabrik bedarf nur in sanitätspolizeilicher Hinsicht eine Zustimmung der Ortsbehörde und zur Wahrung von Rechten dritter Personen einer öffentlichen Bekanntmachung.

3) Der fabrikmäßige Betrieb eines Gewerbes ist jedem Staatsbürger gestattet, der
a) das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat;
b) sich verpflichtet, der Fabrikarbeiter-Pensionskasse beizutreten;
c) eine Prüfung als Handwerker, Techniker oder Kaufmann bestanden hat.**)

4) Der fabrikmäßige Betrieb eines Handwerks entbindet nicht von der Verpflichtung der betreffenden Innung anzugehören.

5) In bestrittenen Fällen entscheiden die Kreis-Gewerbekammern, ob ein Gewerbe als ein fabrikmäßiges zu behandeln ist.†)

### Artikel II.
**Gliederung der Vertretung.**

Diese besteht aus:
a) dem Ausschuß für jede Fabrik;
b) dem Industrie-Rath für jeden Bezirk;
c) der Gewerbekammer für jeden Kreis;
d) der Zentral-Gewerbekammer für jedes Land;
e) dem Gewerbe-Parlament für ganz Deutschland.

### Artikel III.
**Zusammensetzung der Vertretung.**

A. **Fabrik-Ausschuß.**

Jede Fabrik wählt einen Ausschuß, bestehend:
a) aus jeder Gruppe selbstständiger Fabrikarbeiter einen Arbeiter, gewählt durch diese;
b) aus jeder Gruppe ein Werkmeister, gewählt durch die Arbeiter, wo mehrere Werkmeister in einer Gruppe sind;
c) dem Inhaber der Fabrik oder dem von ihm bestimmten Stellvertreter.

B. Industrie-Räthe.

Die Ausschüsse aller gleichartigen Fabriken eines Bezirkes, welche nicht Handwerksartikel fabriziren, oder wo diese nur Theile des Fabrikats sind, treten zu einem Bezirks-Verein zusammen und wählen einen Industrie-Rath aus:
a) zwei Fabrik-Inhabern oder deren Stellvertretern;
b) einem Werkmeister;
c) einem Fabrikarbeiter.

---

*) Wir haben dem folgenden Entwurf durch dessen vollständige Veröffentlichung ein Bekanntwerden in weiteren Kreisen verschaffen wollen, ohne jedoch uns mit allen Satzungen desselben durchaus einverstanden zu erklären. In mehren derselben scheint uns die wünschenswerthe Ordnung zu sehr in Zwang auszuarten. Nur einige Protestazionen wollen wir inzwischen beifügen, die für uns dringlich sind. Ihre Motivirung ist überall in den Spalten unserer Zeitung zu finden. Hier fehlt uns der Raum dazu. D. R.

**) Wir sind nicht für eine solche Prüfung bei Fabrikanten. Sie ist eine nicht zum Ziele führende, ungerechtfertige Bevormundung von Seiten des Polizeistaats. D. R.

†) Aber nach objektiven Kennzeichen und nicht nach subjektivem Ermessen. D. R.

Wo nur einzelne Fabriken in einem Bezirke sich befinden, wählen diese in den Industrie-Rath:
a) den Fabrik-Inhaber oder dessen Stellvertreter;
b) einen Werkmeister;
c) einen Fabrikarbeiter.

C. **Kreis-Gewerbekammern.**

Die Kreis-Gewerbekammern vereinigen alle Abtheilungen der Gewerbe, nämlich:
a) des Handels;
b) der Landwirthschaft;
c) der Handwerke;
d) der Fabrikindustrie.

## Artikel IV.
## Befugnisse der Instanzen.

A. **Fabrik-Ausschüsse.**

1) Vermittelung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern in erster Instanz.

2) Aufrechthaltung der Fabrikordnung.

3) Einziehung der Strafgelder, wo dergleichen einzuziehen sind, und Verrechnung in der Kranken-Unterstützungskasse.

4) Führung der Kontrole über die Fabrik-Krankenkasse.

5) Ueberwachung der Fabrik-Kinder, sowol in sittlicher Beziehung in der Fabrik selbst, als des Schulbesuches.

B. **Bezirks-Industrie-Rath.**

Diesem steht zu:

1) Entscheidung in zweiter Instanz bei Streitigkeiten zwischen Fabrikherren und Fabrikarbeitern.

2) Festsetzung oder Vermittelung der Arbeitslöhne.

3) Entwerfung der Fabrikordnungen und Oberaufsicht über richtige Vollziehung.

4) Vertretung des Fabrikinteresses, Wahl in die Kreis-Gewerbekammer.

5) Festsetzung der Anzahl der Lehrlinge im Verhältniß zu den selbstständigen Arbeitern, z. B. Drucker, Formstecher rc.

6) Prüfung der Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit.

C. **Kreis-Gewerbekammern.**

(Versammlung alljährlich zweimal mit einem ständigen Ausschuß.)

Dieser steht zu:

1) Entscheidung bei Fragen in erster Instanz, wo die Industrie-Räthe sich nicht vereinigen konnten.

2) Oberaufsicht über Vollziehung aller zum Schutze der Fabrikarbeiter getroffenen Bestimmungen.

3) Verwaltung der Pensionskassen.

4) Ueberwachung des Musterschutzes und Entscheidung bei Anklagen auf Musternachahmung oder der Fabrikzeichen.

5) Wahl in die Zentral-Gewerbekammer und Vertretung aller Gewerbeinteressen. Ohne Zustimmung der Kammern können keine auf Gewerbe Bezug habenden Gesetze erlassen werden.

NB. Die Kammer theilt sich in die vier Gewerbeabtheilungen, und tritt bei Verhandlungen, die das Allgemeine betreffen, in einem Plenum zusammen.

## Artikel V.
## Schutz der Arbeiter in den Fabriken.

1) Kinder unter 12 Jahren sollen in Fabriken nicht aufgenommen werden. Von 10 bis 15 Jahren sind 10 Stunden täglich das Maximum der Arbeitszeit, die durch eine Stunde zum Mittagsessen unterbrochen sein muß.

Ausnahmen können auf Antrag der Industrie-Räthe in der Art durch die Gewerbekammern gestattet werden, daß bei nachweislich ganz leichter und der Gesundheit nicht nachtheiliger Arbeit, Kinder nach vollendetem zehnten Lebensjahre auf 9 Stunden täglich in Fabriken Arbeit erhalten dürfen. Der Schulbesuch darf nicht unterbrochen werden.

2) Als Maximum der Arbeitszeit für erwachsene Fabrikarbeiter werden 12 Stunden täglich festgesetzt, bei sechs Arbeitstagen in der Woche.

Nur auf Antrag der Arbeiter selbst können von den Gewerbekammern Ausnahmen gestattet werden. *)

Kein Arbeiter kann, außer im Falle einer Veruntreuung oder eines Verbrechens, plötzlich aus der Arbeit entlassen werden. Bei allen im Tagelohn Arbeitenden muß mindestens vier Tage, bei allen Fabrikarbeitern acht Tage vorher gekündigt sein, wenn nicht Verträge ein Anderes bestimmen. Eben so und in denselben Fristen müssen die Arbeiter kündigen.

4) Die Arbeitslöhne müssen allwöchentlich an einem bestimmten Tage und nur in den allgemein geltenden Münzsorten ausgezahlt werden. Geldagio oder Rabatte irgend einer Art dürfen nicht stattfinden.

Wo wegen nachlässiger Arbeit oder Verletzung der Fabrikordnung Geldstrafen eingeführt sind, müssen diese durch den Fabrikausschuß von den betreffenden Arbeitern eingezogen und in die Kranken-Unterstützungskasse verrechnet werden.

5) Jeder Arbeiter erhält bei seinem Eintritt in die Fabrik ein gedrucktes Exemplar der Fabrikordnung und der zu seinem Schutze erlassenen Verordnungen. Der Fabrikordnung genau nachzukommen verpflichtet er sich bei Verlust seines Pensionsrechtes.

6) Jeder Fabrikarbeiter hat nach Maaßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Anspruch auf die Pensionskasse, wenn er fünf Jahre in Fabriken gearbeitet hat. Die Ansprüche auf die Pension sind verwirkt auf Grund der in Artikel VIII. §. 6 bezeichneten Vergehen.

7) In jeder Fabrik müssen Krankenkassen errichtet werden, denen jeder Fabrikarbeiter beizutreten verpflichtet ist. Der Anspruch auf Unterstützung aus denselben geht nur verloren, wenn der Arbeiter nach Urtheil seiner Kameraden selbst wegen grober Vergehen aus dem Vereine gestoßen wird.

## Artikel VI. **)
## Bildung der Pensionskassen.

1) Wer ein Geschäft als ein fabrikmäßiges anmeldet, oder wessen Geschäft für ein fabrikmäßiges von den Gewerbekammern erklärt wird, der ist verpflichtet der Fabrikarbeiter-Pensionskasse beizutreten und für jeden Taglöhner pr. Woche 2 Sgr.; für jeden Fabrikarbeiter, dessen Wochenverdienst nicht unter 3 Thlr. und nicht über 4 Thlr. in der Regel ist, 3 Sgr.; für Jeden, dessen Wochenverdienst in der Regel über 4 Thlr. ist, 6 Thlr. aber nicht übersteigt, 4 Sgr. in die Pensionskasse einzuzahlen.

2) Die Fabrikausschüsse sind verpflichtet, die Pensionsbeiträge allmonatlich einzuziehen, den Gewerbekammern einzuliefern und die Veränderungen in dem Arbeiterpersonale anzuzeigen.

3) Diejenigen Fabrikarbeiter, deren Wochenverdienst 6 Thlr. übersteigt, sind verpflichtet, von ihrem Verdienst selbst $2\frac{1}{2}$ Prozent in die Pensionskasse zu zahlen.

## Artikel VII.
## Bildung der Kranken- und Unterstützungskasse.

1) Jeder im Tagelohn Arbeitende zahlt wöchentlich 1 Sgr. in die Fabrik-Krankenkasse.

2) Alle Fabrikarbeiter, deren Wochenverdienst nicht unter 3 Thlr. und in der Regel 4 Thlr. nicht übersteigt, zahlen 2 Sgr.

3) Alle Diejenigen, deren Wochenverdienst 4 Thlr. übersteigt, zahlen 3 Sgr. in dieselbe.

4) Es bleibt jedem Fabrikbezirk nachgelassen, durch die Ausschüsse zu bestimmen, ob die Kasse eine ganz gemeinschaftliche sein oder ob sich die Arbeiter in Gruppen sondern, und nur diese Gruppen unter sich einen Verein zu bilden geeignet sind.

5) Es bleibt jeder Fabrik oder den einzelnen Gruppen überlassen, die Beiträge zu erhöhen, nicht aber sie zu vermindern.

6) Sobald eine Krankheit länger als eine Woche dauert,

*) Wir sind schlechterdings gegen diese. — Es ist dies eine Beschränkung des einzigen Kapitals welches der Arbeiter besitzt, nämlich seiner Arbeitskraft und seiner Zeit, und die Bestimmung taugt schon darum nichts, weil sie nicht durchzuführen ist. D. R.

**) Die Artikel VI, VII und VIII verdienen die ernsteste Erwägung. Die Errichtung und Einrichtung von solchen Kassen ist so schwierig wie sie nothwendig ist. Wir werden noch später Gelegenheit haben auf diesen Gegenstand zurückzukommen, und lassen Herrn Degenkolb's Vorschläge hier ohne alle Bemerkung. D. R.

erhält der Arbeiter, nach Maaßgabe des in dem Fabrik-Statut angenommenen Satzes, die Kranken-Unterstützung; weniger als $\frac{2}{3}$ des Wochenverdienstes darf sie nicht sein. Im Todesfalle werden die Beerdigungskosten aus der Unterstützungskasse bestritten.

7) Der Kranke fällt der Pensionskasse anheim, wenn die Krankheit länger als ein halbes Jahr dauert.

### Artikel VIII.
### Bestimmung der Pensionskasse.

1) Alle Tagelöhner und Fabrikarbeiter erwerben sich den Anspruch auf Pension, wenn sie fünf Jahre ununterbrochen in Fabriken gearbeitet haben.

2) Die Ansprüche können gemacht werden:
a) auf halbe Pension;
b) auf ganze Pension;
c) auf Unterstützung bei Krankheit über ein halbes Jahr.

3) Die Auszahlung halber Pension kann eintreten: bei verminderter Arbeitskraft, wenn durch die Industrie-Räthe erklärt wird, daß der Arbeiter nicht mehr fähig ist seinen Lebensbedarf durch Arbeit verdienen zu können.

4) Die Auszahlung ganzer Pension tritt ein:
a) bei voller Arbeitskraft nach 40jähriger Arbeit in Fabriken;
b) bei Verlust der Arbeitskraft, sei es durch Krankheit, Unglücksfälle oder Altersschwäche.

5) Wer nach fünfjähriger Arbeit in Fabriken die Fabrikarbeit verläßt, kann sich die Ansprüche auf Pension erhalten, wenn er aus eigenen Mitteln fortsteuert.

6) Verloren gehen die Ansprüche auf Pension:
a) durch erwiesene Verbrechen oder grobe Veruntreuung in der Arbeit;
b) durch Trunksucht, grobe Vergehungen an seinem Brodherrn oder seinen Mitarbeitern in solchem Grade, daß er nach Urtheil der Industrie-Räthe aus der Fabrikarbeit entfernt werden muß, und die Gewerbekammer nach eingelegter Appellazion in zweiter Instanz das Urtheil bestätiget.
c) Wer die Fabrikarbeit verläßt und nicht fortsteuert.

* * *

## Motive
zu dem
## Entwurfe einer Fabrik-Gewerbeordnung,
als Ergänzung
### zur allgemeinen deutschen Gewerbeordnung.

Ebenso wie das neu aufzuführende Staatsgebäude die Autonomie der Gemeinde zur Grundlage hat, ist der Entwurf der vorliegenden Fabrikgewerbeordnung auf die Autonomie der Gewerbe basirt. Da sie ein Theil der allgemeinen deutschen Gewerbeordnung sein soll, so sind nicht allein für ganz Deutschland geltende Grundbestimmungen zu normiren, sondern es ist auch eine allgemeine und gleichmäßige Gliederung nöthig; daher die Eintheilung in Länder, Kreise, Bezirke, die so gleichmäßig wie möglich abzutheilen sein würden.

Das Partikular-Interesse bildet die Grundlage: der Fabrikausschuß hat es nur allein mit der Gewerbeanstalt zu thun, der er vorsteht, und diese zu möglichster Blüte zu bringen, ist seine spezielle Aufgabe.

Die Bezirks-Industrieräthe haben schon ein allgemeineres Interesse zu vertreten: das Interesse aller Industrieanstalten einer Gattung des ganzen Bezirkes.

Die Gewerbekammern umfassen alle Gewerbeabtheilungen eines ganzen Kreises — hier soll das Partikular-Interesse in dem allgemeinen sich auflösen, oder vielmehr mit demselben sich vereinigen.

Wie die Bezirksräthe aus den Fabrikausschüssen, die Gewerbekammern aus den Bezirksräthen, so geht aus den Gewerbekammern die Spitze des Ganzen, die Zentral-Gewerbekammer des Landes hervor, die endlich in dem deutschen Gewerbe-Parlament ihre Vereinigung finden.

Jede Arbeit (Anstrengung) hat in der Regel einen selbstsüchtigen Zweck; sei dieser nun die Gewinnung der zur Selbsterhaltung nöthigen Mittel, oder die Befriedigung irgend einer Leidenschaft; auch die gewerblichen Unternehmungen sind zunächst Ausflüsse des Egoismus: wer ein Gewerbe anfängt, eine Fabrik anlegt, ein Landgut pachtet rc., berechnet vor Allem, ob es ihm Vortheil bringen werde. Jede Kraftäußerung, jede Erfindung und dadurch erreichter persönlicher Gewinn wird aber nichts desto weniger auch dem Allgemeinen mit zu statten kommen, wie auf der andern Seite auch jede Erschlaffung einer Arbeitskraft, der Verfall eines Gewerbes rc., ein gewisses Maaß des Verlustes auf die Gesammtheit mit überträgt.

Wenn demnach von selbst sich ergibt, daß der Staat das größte Interesse dabei hat, die Produkzions-Kraft des Bodens, des Kapitals, des Menschen sich frei entfalten zu lassen, sie zu unterstützen und zu fördern, so muß doch zugleich wohl beachtet werden, in welcher Wechselwirkung die eine Kraftäußerung zu der andern steht und daß, wenn die Partikularbestrebungen nicht gehemmt werden dürfen, sie doch in Berücksichtigung der Gesammtheit in einen Zentralpunkt zusammengefaßt und so geleitet werden müssen, daß nicht das Eine dem Andern den Weg versperrt, sondern Allen eine gedeihliche Entwickelung gesichert wird. Bei dem Gewerbewesen, welches in die vier Hauptabtheilungen: Ackerbau, Handel, Handwerk und Fabrikindustrie zerfällt, soll jede Abtheilung die gleiche Berechtigung haben zu existiren, und, da jede die Bedingungen ihrer Entwickelung am besten kennen muß, soll jede das Recht haben sich selbst organisch auszubilden; da indeß der gegenseitige Einfluß der Art ist, daß jeder Aufschwung der einen bei richtiger Abwägung und Verständigung zugleich wohlthätig auf die andern wirken muß, ebenso aber auch ein chronisches Uebel der einen, die andern zur Mitleidenheit zieht, darf eine deutsche Gewerbeordnung nicht nur für das Handwerk sorgen, sondern es müssen gleiche Bestimmungen für alle Abtheilungen getroffen und in den Gewerbekammern der Vereinigungspunkt geschaffen werden.

Das Fabrikgewerbe fällt besonders so eng zusammen mit dem Handwerk, daß häufig eines in das andere hineingreift und sehr schwer zu definiren ist, wo das eine anfängt und das andre aufhört. Dasselbe findet mit dem Handel und in neuerer Zeit noch mehr zwischen Ackerbau und Industrie statt. Es haben daher auch im Artikel I. nur allgemeine Begriffe hingestellt werden können, und hat im §. 5 den Kreis-Gewerbekammern bei zweifelhaften Fällen die Entscheidung übertragen werden müssen. Es kann dabei nur von geschlossenen Fabrikanstalten die Rede sein, da die Hausindustrie entweder unter das Handwerk oder den Handel fällt.

§. 3 fordert Prüfung und bedingt das 25. Lebensjahr bei Errichtung oder Uebernahme eines Fabrikgewerbes. Der leitende Gedanke dabei ist, daß, während bei dem Handwerk Beides zur Bedingung gemacht wird, bei dem Fabrikgewerbe, welches nicht weniger Umsicht, Kenntnisse und Fähigkeiten bedingt, dem Gelde nicht ein Monopol eingeräumt werden möchte, welches durch dieses allein schon eine Berechtigung gewährte.

§. 2. Feuergefährliche, der Gesundheit nachtheilige oder das Eigenthum dritter Personen gefährdende Anlagen müssen einer Prüfung und Genehmigung unterliegen.

§. 4. Es würde eine Unbilligkeit gegen die Innungen sein, wenn ein Handwerker dadurch, daß er sein Handwerk mit größern Mitteln oder mit Beihilfe von Maschinen betreibt, seinen Verbindlichkeiten gegen die betreffenden Innungen sich entziehen könnte; da es aber Fälle gibt, wo sich das Handwerk mit dem Fabrikgewerbe vermischt, oder, wie z. B. bei Wagenbauern rc., eine Kumulazion stattfindet, muß, wie der §. 5 es will, die Kreis-Gewerbekammer und nicht die Zentralstelle entscheiden, da erstere nur nach provinziellem Bedürfnisse urtheilen kann und soll, in dem einen Kreis aber zulässig sein kann, was in dem andern unzulässig ist.

Artikel II. handelt von der Gliederung und setzt voraus, daß kleinere Staaten sich an größere anschließen, oder wo die geographische Lage es gestattet, mehrere kleine zur Bildung von Gewerbekammern unter einer Zentralstelle sich vereinigen können.

Artikel III. Durch die ganze Fabrik-Gewerbeordnung geht der Grundgedanke, daß nichts der Willkür überlassen werden darf, sondern Alles auf Vereinbarung beruhen muß: des Gewerbes mit dem Staate, der Gewerbe unter sich, der Arbeitgeber mit den Ar-

beitnehmern, also auch vereinigte Festsetzung der Löhne und Arbeitszeit. *)

Dieser Artikel, welcher von Bildung der Vertretung handelt, verbindet durch die Ausschüsse das Einzelinteresse, durch das Medium die Industrieräthe mit den Gewerbekammern, wo eine Vereinbarung mit den Gesammtinteressen stattfinden muß, und läßt die Arbeitnehmer von der untersten bis in die oberste Instanz Theil nehmen.

Die Fabrikarbeiter nehmen also an der Berathung nicht allein, sondern auch an der Beschlußfassung Theil; **) die im Tagelohn Arbeitenden sind nicht zur Vertretung herbeigezogen, weil erstens im Allgemeinen der Grad von Vorbildung nicht vorausgesetzt werden kann, welcher erforderlich ist, und zweitens weil sie eine wechselnde Stellung haben, bald in Fabriken, bald in freier Arbeit sich befinden; an den Pensionskassen aber nehmen sie Theil.

Artikel IV. Die Befugnisse der Vertretungsinstanzen sind in den untersten partikularer Natur, nehmen aber mit jeder höhern Stufe eine allgemeinere an, und enthalten nicht blos Bestimmungen über den Schutz der Gewerbe, sondern auch der Arbeiter. — Die Gliederung besteht deshalb aus drei Faktoren:

1) des Fabrikinhabers oder ersten Leiters;
2) der Werkmeister als des vermittelnden Elementes, welche ein gleiches Interesse für den Fabrikherrn und den Fabrikarbeiter haben;
3) der selbstständigen Fabrikarbeiter.

Die Industrieräthe gehen aus demselben Wahlmodus hervor, sie bilden die 2te Instanz zu den Ausschüssen, wie die Gewerbekammern die höhere Instanz der Industrieräthe sind.

Wenn den letzteren die Befugniß beigelegt ist, eine Beschränkung in Annahme von Lehrlingen verfügen zu können, so ist mir nicht entgangen, wie bedenklich und gefährlich es ist, da beschränkend einzugreifen, wo eine ganz freie Bewegung zur Entfaltung nothwendig ist; die Rücksichtnahme aber, daß der Egoismus bei einigen Fabrikbranchen, z. B. der Druckerei, eine Ueberfüllung von Lehrlingen veranlaßt hat, die dann, wenn sie ausgelernt haben, keine Arbeit finden, geben überwiegende Gründe an die Hand im Interesse der Arbeiter, so wie der Industrie selbst, eine Instanz zu schaffen, welche die Befugniß hat, ein Gleichgewicht herzustellen, und zu verhindern, daß nicht immer neue Arbeitskräfte dahin geführt werden, wo die vorhandenen keine Verwendung finden. Die erste Bedingung eines zufriedenen Gewerbewesens ist die richtige Bemessung der Arbeiter zur Arbeit, die natürlich zunächst durch Vermehrung der Arbeit und nur wo dieses unmöglich ist, in Beschränkungen erstrebt werden muß. ***)

Artikel V. Schutz der Fabrikarbeiter. — Die Vorsorge muß nothwendig bei den Kindern beginnen. — Die erste Rücksicht muß der Staat darauf nehmen, daß eine kräftige und gesunde Generazion herangezogen wird. — Was dieses verhindern könnte, muß, so viel irgend möglich, weggeräumt werden; sind nun auch die Schilderungen über unnatürliche Anstrengung und rohe Behandlung der Kinder in den Fabriken in der Regel ungeheuer übertrieben, und werden auch alle Diejenigen, welche durch eigene Prüfung sich ein kompetentes Urtheil gebildet haben, es dahin abgeben, daß sie im Allgemeinen die Kinder, welche in Fabriken arbeiten, nicht weniger gesund, kräftig und munter gefunden haben, als diejenigen aus den gleichen Schichten außer den Fabriken, so muß doch so viel zugegeben werden, daß durch zu frühe Anstrengung die körperliche Ausbildung gehindert wird und keine Verordnung zu verhindern vermag, daß nicht in einzelnen Fällen die Kinder ihren Kräften nicht angemessene Arbeiten verrichten müssen und misbraucht werden; daß ferner auch der Schulunterricht verhindert, oder auf wenige Stunden beschränkt, also der frühe Broderwerb nur auf Kosten der geistigen Ausbildung erreicht werden kann. Die Kinder ganz der Arbeit zu entziehen kann eben so wenig empfohlen werden, und zwar deshalb nicht, weil bei der stattfindenden Arbeit und Lohnverhältnissen die Arbeitskraft der Kinder, soweit als es ohne Nachtheil derselben geschehen kann, den Eltern zur Unterstützung gestattet sein muß. Es würde eine Ungerechtigkeit gegen die Eltern sein, die bei aller Anstrengung die Mittel nicht erwerben können, um eine zahlreiche Kinderschaar zu erhalten, wenn man ihnen die Beihilfe derjenigen ihrer Kinder vorenthalten wollte, welche ihnen eine Unterstützung gewähren können, ohne ihre körperliche oder geistige Entwickelung zum Opfer zu bringen. *)

Die frühe Gewöhnung an Thätigkeit sollte, sobald die Kraft dazu vorhanden, zudem bei allen Klassen eher gefördert als verhindert werden, da Arbeit der Beruf Aller ist oder werden kann; bei denen aber, bei welchen die Arbeitskraft das einzige Kapital, Arbeit die Bedingung des Lebens ist und die Kraft gebraucht werden muß, sobald sie ohne Befürchtung dem Kapital, nemlich der Arbeitskraft, zu schaden, gebraucht werden kann, ist die frühe Gewöhnung an Arbeit eine unbedingte Nothwendigkeit. In den Fabriken werden die Kinder nicht nur an Arbeit, sondern auch an eine stets geregelte Arbeit, an Ordnung und Pünktlichkeit gewöhnt, und der Aufenthalt in den Fabriken selbst wird in der Regel ein reinlicher und gesunderer sein, als er in den engen, mit allen möglichen Dünsten angefüllten Wohnungen der Eltern sein kann. Diejenigen Kinder, welche nicht in den Fabriken untergebracht werden, werden häufig von den Eltern entweder zum Betteln, zu müßigem Herumliegen veranlaßt, oder zu schweren, den Kräften unangemessenen Arbeiten verwendet. Ohne Eingriffe in Familienrechte wird der Staat eine solche Verkennung elterlicher Pflichten nie ganz verhindern können, in der vorgeschlagenen Beschränkung auf das 12te Lebensjahr wird aber nach allen Seiten hin, so viel erreicht als möglich ist:

1) Kommen die Kinder nicht früher in Arbeit, als bis der Körper gekräftigt und die Schulausbildung vorgeschritten sein kann.

2) Wird den Eltern die Unterstützung der Kinder nicht entzogen.

3) Wird ein großer Theil der Kinder abgehalten vom Betteln und müßigen Herumtreiben und an Arbeit und Ordnung gewöhnt.

4) Findet zwar durch die Beschränkung auf das 12te Jahr eine Verminderung der Dauer der in den Fabriken verwendeten Kinder statt, aber eben dadurch steigt der Arbeitsverdienst der Angestellten und gewährt einigermaaßen den Eltern eine Ausgleichung dafür, daß die Kinder statt fünf nur drei Jahre in Arbeit sind.

Bedenklich und in alle Arbeit- und Lohnverhältnisse tief eingreifend, in seinen Wirkungen auf die Industrie fast unberechenbar, ist eine Beschränkung der Arbeitszeit erwachsener, selbstständiger Fabrikarbeiter. Soll mit einer Arbeitverminderung nicht auch eine Lohnverminderung eintreten, so wird sie alle Lohnverhältnisse umstoßen und eine Erhöhung hinter sich herziehen, nicht blos des Tagelohnes, sondern aller und jeder Arbeit, was in Bezug auf die Konkurrenz mit dem Auslande sehr wichtig ist, und einzelne Industriezweige sehr empfindlich treffen könnte. Soll mit einer verminderten Arbeitszeit zugleich eine entsprechende Lohnverminderung eintreten, so werden die Arbeiter selbst dagegen protestiren. Es ist zwar nicht von einer allgemeinen Verminderung der Arbeitszeit, sondern nur von einem Maximum die Rede, aber für eine große Zahl Industrie-Anstalten, die von der Mode, den Conjunkturen, den Einflüssen der Witterungsverhältnisse abhängen, wo eine Mehrarbeit in der einen Jahreszeit die Minderarbeit in einer anderen ausgleichen muß, bedingt entweder ein Maximum zugleich die Festsetzung eines Minimum der Arbeitszeit, oder die Wirkung ist dieselbe, welche eine Lohnverminderung haben würde. Da der Festsetzung eines Lohnminimum kein Fabrikant sich unterwerfen kann,

*) Lohn- und Arbeitszeitminimum sind schöne Träume! Aber gefährlich ist, sich ihnen in dieser nüchternen Welt voll Kampf hinzugeben. Das Weberlohnminimum in Chemnitz ist bereits wieder aufgehoben. Dessen Geschichte ist höchst belehrend und wir werden einen ausführlichen Artikel darüber bringen. D. R.

**) In Sachsen (s. Nr. 94 v. J. 1848) wollen wir eine numerisch gleiche Vertretung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Wahrscheinlich werden die Werkführer auf Seite der letzteren gerechnet werden. Mit der Bestimmung des Herrn Degenkolb werden die Arbeiter schwerlich zufrieden sein. D. R.

***) Diese Beschränkung mag allerdings statthaben, aber nur durch Selbstbestimmung innerhalb einer bestimmten Genossenschaft (Innung, Fabrikbranche) zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, nicht aber durch Diktat von Dritten. Hr. Degenkolb will gewiß die Sache auch nicht so verstanden haben. D. R.

*) Alles sehr wahr!

gegen die Verminderung des Arbeitverdienstes die davon betroffenen Arbeiter aber protestiren werden, so wird voraussichtlich die Differenz allein die Arbeitgeber treffen.

Ich kenne sehr wohl die wichtigen Folgen, welche aus einer solchen Bestimmung sich ergeben können, glaube aber dennoch, sie aufnehmen zu müssen; es mußte mich vor Allem die Wahrnehmung leiten, daß durch alle Schichten der Gesellschaft ein Widerwillen geht, künftighin noch die Arbeitskraft misbraucht und ausgebeutet zu sehen, wie es unläugbar bisher zum Theil geschehen ist, und vielleicht weniger in den Fabriken, als in der Hausindustrie, durch eigenen Willen zwar, aber im Gefühle der Nothwendigkeit; zum Theil auch im Handwerke durch einen Misbrauch des usus. Für die Hausarbeit läßt sich ein Arbeitsmaximum nicht einführen, aber es wird eine Bestimmung, die beim Handwerke und in der geschlossenen Fabrikindustrie ausführbar ist, von selbst auf alle freie Arbeit sich nach und nach ausdehnen und selbst auf den Landbau übergehen, wo am geringsten gelohnt wird, und eben deshalb die Arbeitskräfte sich nicht hinwenden wollen, die in den Städten und Fabriken überflüssig vorhanden sind. Die Störungen in den Arbeitsverhältnissen, selbst den Nachtheil bei denjenigen Industriezweigen, welche mit dem Auslande im Auslande konkurriren, werden nur vorübergehend sein, aber bleibend wird ein menschlicheres Verhältniß der Arbeit zum Lohne, ein kräftigerer, gesunderer und zufriedenerer Arbeiterstamm werden. *)

Die übrigen §§. erklären sich durch sich selbst, und nur über die vorgeschlagenen Pensionskassen wird noch ein weiteres Eingehen erforderlich sein.

Die Pensionskassen sollen nicht zugleich Kranken- oder Unterstützungskassen für die Zeit der Arbeitsfähigkeit sein; zu diesem Zwecke sind Unterstützungskassen, durch welche die Arbeiter selbst gegenseitig sich helfen sollen, in Antrag gebracht. Die Pensionskassen sollen dem hilflosen Alter, oder den in seinem Beruf verunglückten Arbeiter die Subsistenzmittel sichern. Jeder Arbeitsfähige ist berufen zur Arbeit, so lange die Arbeitskraft aushält, diese aber vermindert sich oder hört ganz auf, während die Bedürfnisse dieselben bleiben. Der Staat sorgt für Die, die ihm lange gedient haben mit ihrer Arbeitskraft, wenn auch mangelhaft und in der Regel am wenigsten für die Klassen, die am angestrengtesten für ihn gearbeitet haben; hat nicht eben so gut jeder Arbeiter dem Allgemeinen gedient? und also nicht Jeder den gleichen Anspruch auf die nöthigen Subsistenzmittel in der Zeit, wo er nicht mehr arbeiten kann?

Die Verweisung an die Sparkassen ist durchaus ungenügend. Nur Wenige denken in guten Zeiten daran, daß schlechte kommen, und für Die, die ohne Zwang einen kleinen Theil ihres Einkommens zurücklegen, wird zu oft die Versuchung kommen, bei außergewöhnlichen Bedürfnissen, oder wirklicher Noth das Ersparte zurückzunehmen. Es soll aber auch die Pensionskasse nicht von den Arbeitern, sondern von den Arbeitgebern gebildet und erhalten werden, und zwar ohne Lohnkürzung. Es wird also der Fabrikarbeiter, so lange er im Besitze seiner Arbeitskraft ist, seinen vollen Arbeitslohn fort erhalten, dennoch aber werden die Pensionen, die er nach Verminderung oder Verlust der Kraft bezieht, nicht ein Almosen sein das er empfängt, sondern der Ausfluß seiner frühern Arbeit und ein Recht, auf welches er Anspruch hat. Für den Arbeitgeber liegt keine Ungerechtigkeit darin, wenn er gezwungen wird, für die Arbeiter zu sorgen, die ihm mit ihrer Kraft gedient haben; ein direkter Verlust wird auch nur so lange für ihn daraus entstehen, bis sich alle Verhältnisse danach geregelt haben; nach und nach wird diese Ausgabe als Fabrikspesen in die Kalkulazion übergehen, und die Waarenpreise danach sich ebenfalls verändern. Hoffentlich wird ein Weg gefunden werden, der dazu führt, die Pensionen für jeden Arbeiter zu sichern, mag er in Fabriken oder außer diesen seine Arbeitskraft verwenden. Es werden zu diesem Zwecke alle Arbeiter in Gruppen sich vereinigen müssen. *)

Die Pensionssätze haben billigerweise nach dem Arbeitsverdienst erhöht werden müssen, da die Pensionen in dem Verhältniß auszuwerfen sein werden, wie die Lebensbedürfnisse nach Maaßgabe des Verdienstes größer oder geringer gewesen sind.

Daß Diejenigen welche über 6 Thlr. per Woche verdienen, ihre Pension von ihrem Einkommen selbst bilden können, wird nicht bestritten werden, so wie auch anerkannt werden wird, daß eine gewisse Arbeitszeit erst Anspruch auf Pension gewähren kann. Im Entwurfe sind fünf Jahre angenommen.

Frankfurt, 1. November 1848.

*) Mit den Bedenken gegen Lohnminimum und Arbeitsminimum vollkommen einverstanden, kommen wir nicht zu der Schlußfolgerung, daß da, wo der freie Wille nichts vermag der Zwang etwas bewirken könne und müsse. Wir würdigen voll und ganz die Uebel zu langer Arbeitszeit, und streben nach Herbeiführung höherer Löhne, aber nur vermöge organischer Entwickelung aus verbesserten Gewerbs- und Handelsverhältnissen. D. R.

## †Denkschrift des böhmischen Gewerbvereins über den Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollverein.

In der Zeitschrift des böhmischen Gewerbvereins ist die im Titel näher bezeichnete Denkschrift erschienen. Sie ist ein wichtiges Dokument über die Ansichten, welche über jenen Anschluß in der genannten bedeutenden Körperschaft herrschen; wie sie anderseits bezeichnende Fingerzeige gibt über die beziehentlichen Standpunkte der wichtigsten Gewerbe in Oesterreich und im Zollvereine. Im Allgemeinen läßt sich aus der Schrift, wenn auch nicht gerade eine entschiedene Abneigung eines Anschlusses erkennen, wol aber die größte Vorsicht, diesen Anschluß nur unter Voraussetzung der sorgfältigsten Würdigung aller einschlagenden Verhältnisse vorzunehmen. Wenn man gerecht sein will, so kann man auch keineswegs diese Vorsicht verwerflich finden. Wir haben es zum Oefteren ausgesprochen, daß Oesterreich ganz besondere Rücksicht zu nehmen hat auf seine unverkennbar höchst eigenthümlichen Verhältnisse. Man kann es diesem Staate, der zum größten Theil aus nicht deutschen Ländern und nicht deutschen Volks-Elementen besteht, nicht verargen, wenn er vorzugsweise die fiskalische und volkswirthschaftliche Seite der Frage ins Auge faßt, und von ihm Naz'onal-Rücksichten nur als untergeordnete betrachtet werden. Wir im Zollvereine haben keine Ursache uns zu beklagen, wenn man auf österreichischer Seite gewissenhaft in Erwägung zieht, ob man von einem Anschluß an uns Vortheile ziehen kann, die wenigstens nicht außer Verhältniß zu den Nachtheilen stehen, welche voraussichtlich die in vielen Zweigen sehr weit geförderte Zoll-Vereinsländische Industrie der österreichischen wenigstens im Anfange des Verbandes zufügen wird. Allerdings wird uns Oesterreich in seinen vielen Ackerbau treibenden Gegenden, vorausgesetzt, daß sie alle in den großen Zollverein mit aufgenommen würden, und vorausgesetzt, daß Oesterreich mit seinen ungarischen und italienischen Provinzen überhaupt wieder in Ordnung kommt, einen guten Markt für unsere Industrie bieten; aber auf der andern Seite beweisen uns die Zollregister, daß wir im Zollvereine noch sehr viel brauchen, und gern aus angeborener Lieb-

*) Diesen Grundsätzen stimmen wir ganz bei, und hoffen, daß es dem ernsten von allem Sonderinteresse freien Zusammenwirken aller Betheiligten gelingen werde, einen Weg ausfindig zu machen, das Bestehen solcher Pensionskassen sicher zu stellen. Wir in Sachsen beschäftigen uns eifrig mit dieser Aufgabe, und der Kommission in Dresden wird ein Plan vorgelegt und hier besprochen werden, der in seinen Grundzügen mit dem Hrn. Degenkolb viel gemein haben muß und den wir seiner Zeit veröffentlichen werden. In dieser Richtung ist allerdings eine Verbesserung des Looses unserer Arbeiter ausführbar und wenn auch die Ausführung sehr schwer und die richtige Durchführung, die größte Behutsamkeit und die genaueste Berechnung aller Mittel und Kräfte erfordert, so ist doch das Ziel so groß, daß man kein Opfer und keine Mühe scheuen darf um dasselbe zu erreichen. Als Grundlage einer Pensionskasse muß die Verpflichtung aller Arbeitgeber eines möglichst großen Bezirks genommen werden: in Verhältniß des überhaupt gezahlten Lohnes zu steuern; und dies kann, ohne einen nicht zu wünschenden Einblick in die Geschäfte zu veranlassen, durch eine Einrichtung geschehen, auf die später einmal zurückzukommen ist. D. R.

haberei von dem Auslande kaufen — und Oesterreich wird von uns übrigen Deutschen aus langer Gewohnheit vollkommen als Ausland betrachtet — daher es sich sichere Hoffnung machen kann, daß es uns einen großen Theil unserer Bedürfnisse, die wir gegenwärtig von anderen Industrieländern erhalten, zuführen werde, und wenn auch nicht lauter Manufakte, so doch eine Menge von Rohstoffen, an denen Oesterreich reich ist, wie fast kein anderes Land, und deren Einfuhr wegen des Mangels fast aller irgend bedeutenden Handelsverbindung zwischen Oesterreich und uns gegenwärtig fast Null ist. Daher kann eine Abmessung des künftigen Standpunktes beider Industrieen, der Zoll-Vereinsländischen und der Oesterreichischen, nach Zahlen und Werthen eigentlich keinen sichern Anhalt geben, wenn man dadurch staatswirthschaftlich ermitteln will, ob ein Anschluß diesseits oder jenseits zum Nutzen oder Schaden gereichen werde. Es ist leicht möglich und kann zugegeben werden, daß eine oder die andere Industrie in Oesterreich nach dem Anschluß leiden, sogar bis zum Verschwinden erdrückt werden kann, während auf der andern Seite dort Produkzionen emporkommen, die auf Landes Art und Kraft begründet, eine Dauer und Unerschöpflichkeit beurkunden, welche die rein gewerblichen Arbeitszweige deswegen nicht immer haben, da die Konkurrenz schlechterdings nicht im Inlande, vom Auslande herein aber nicht ganz abgesperrt werden kann, denn der Schleichhandel weiß seine Wege schon zu finden. Die Produkzion der Rohstoffe und neben ihnen die unentbehrlichen Halbfabrikate bleiben, wenn sie von einer großen konsumirenden Bevölkerung in nicht zu großer Entfernung unterstützt werden, immer die ergiebigsten und sichersten Verdienst-Quellen für eine Arbeiter-Bevölkerung. Sie sind Hemmnisse gegen das Ueberhandnehmen des Proletariats, während man einen, wenn auch langsam doch dauernd zunehmenden Wohlstand am Meisten sich von ihnen versprechen kann. Obgleich wir eifrige Freunde der fortbildenden Industrie sind, wohnt uns doch nicht die Befangenheit bei, Zustände nicht zu schätzen, welche mehr als die durch die Bevölkerungs-Verhältnisse nothgedrungen herbeigeführte Fabrik- und Manufaktur-Industrie die Bürgschaft eines dauerhaften, gedeihlichen Zustandes bieten. Einen anderen wichtigeren Grund, der es den österreichischen Industriellen bedenklich erscheinen läßt, sich dem Zollverein anzuschließen, finden sie im Mangel eines angemessenen und vernünftigen Tarifs, und zweifeln auch sehr, daß wir in der nächsten Zeit dahin gelangen werden. — Daß sich Oesterreich nicht zum Anschluß entschließen werde, wenn wir zuvor nicht den Grundsatz: „Schutz der Arbeit und ein bewegliches Zollsystem" bei uns zur vollen Geltung gelangen lassen, darüber kann man sich durchaus nicht wundern. Ebenso gewiß ist es aber auch auf der anderen Seite, daß wir im Zollvereine gar keine andere Gewerbspolitik gegen das Ausland annehmen können, als eben jenen Grundsatz; und darüber werden die Regierungen und die Freihandelsmänner noch viel klarer werden, als sie es jetzt schon im Herzen sind. Man wird eben mehr thun müssen als seither, weil mehr verlangt werden muß nach Jahren der größten Entbehrung und der tiefsten Entwürdigung. Man wird aber auch zugleich das System beweglich machen, um überall das rechte Maaß zu finden, wenn man es nicht gleich getroffen hat, denn wir sind ebenso wenig mit unserem gegenwärtigen Tarif zufrieden wie die Freihändler, freilich aus anderen Gründen als sie. Mit einem solchen Zollsystem wird Oesterreich auch auskommen können, denn das bis vor Kurzem dort gültig gewesene Prohibitiv-System hat in manchen Zweigen die österreichische Industrie zurückgehalten anstatt gefördert. Sehr bemerkenswerth sind die Aeußerungen des Berichts über die Eisen-Industrie, für die Oesterreich Betriebs-Elemente in seinem Schooße birgt, wie vielleicht kein zweites Land der Erde, und die in den Händen des Staates und einiger großer Grundbesitzer sehr schlecht benutzt worden ist, um zugleich mit der Schönheit des Produkts, auch dessen Wohlfeilheit zu erzielen. Wie sich aber die Anschlußfrage auch noch gestalten möge, so viel glauben wir den jenseitigen, unserer Gesinnung befreundeten Industriellen versichern zu können, daß, wenn unsere diesseitigen Industriellen auch die Kräfte und Thätigkeit Oesterreichs nach Verdienst und Würdigung im vollsten Maaße zu schätzen wissen, sie dennoch gern die Schlagbäume fallen sehen, die sie von ihren österreichischen Brüdern trennen.

* * *

„Bei Erörterung der Frage, ob ein Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollverein wünschenswerth ist, glauben wir in erster Reihe die sozialen und volkswirthschaftlichen Interessen nicht blos Böhmens, sondern der ganzen Monarchie, dann aber die fiskalische Seite für den Staat berücksichtigen zu müssen. Der böhmische Gewerbverein stellt sich bei der Lösung dieser wichtigen Frage, weil sie materieller Natur ist, auf den nazional-ökonomischen Standpunkt; er glaubt weder auf politische Gründe, noch nazionale Bedenken Rücksicht nehmen zu dürfen; denn er hält sich überzeugt, daß, im Falle eine politische Vereinbarung Oesterreichs mit dem neuen Deutschland der gemeinsamen Sicherheit wegen zu einem Abschlusse kommen sollte, dadurch eine Gemeinschaft in der Pflege materieller Interessen noch nicht bedingt wird, und diese dann erst stattfinden darf, wenn sie ohne Nachtheil für Oesterreichs volkswirthschaftliche Interessen geschehen kann. — Ebenso wären nazionale Bedenken gegen einen Anschluß nur sekundärer Natur; denn der Gewerbs- und Kaufmann ist als solcher Kosmopolit, ihm ist jede Nazionalität achtungswerth, wo er mit Erfolg auftritt, — er macht blos Unterschiede in der Bildungsstufe der Völker; denn davon hängt der Kredit und die Sicherheit des Verkehrs ab.

Weil jedoch das Gedeihen einer Gemeinschaft in der Pflege materieller Interessen nicht allein dadurch bedingt wird, daß man nach einem Ziele strebt, sondern auch vor Allem nothwendig ist, daß man von einem gleichen Standpunkte ausgeht, da, wo diese Grundbasis fehlt, die Gemeinschaft nur für einen Theil nützlich, für den andern aber nachtheilig ist: darum wollen wir vorurtheilsfrei prüfen, ob und in wie weit Oesterreich, insbesondere unser Böhmen in sozialer und gewerblicher Beziehung mit Deutschland auf einer gleichen Stufe steht, und wir wenden uns darum vorerst zur sozialen Seite der Anschlußfrage.

Es ist gewiß eine allgemeine Ueberzeugung, daß im sozialen Völkerleben gegenwärtig „die Arbeit" die wichtigste Zeitfrage bildet; denn sie ist die einzige rechtmäßige Quelle der Ehre, der Achtung und des Wohlergehens!

Schutz, Veredlung und Belebung der Arbeit stellen wir daher zum ersten Grundsatze eines Volkes und seiner Regierung auf; wir verlangen, daß die Unabhängigkeit der Arbeit eines Volkes vom Auslande nicht nur anerkannt, sondern auch grundgesetzlich festgestellt werden soll, und meinen, daß das Prinzip der Arbeitsbeschützung besonders in unserem unabhängigen Oesterreich Platz greifen kann, weil sich damit die direkten fiskalischen Rücksichten recht wohl vereinigen lassen.

Wir erblicken ferner in der Beschützung und Belebung einer nutzbringenden, auf soliden inländischen Bedarf und Absatz begründeten Gewerbsthätigkeit eine nachhaltige Abwehr gegen das Aufkommen eines Proletariats; in Staaten, wo dieses der Fall ist, werden zu keiner Zeit große Vexazionen in dem Werthe der Arbeit eintreten. — Wol kann ein Handel mit Produkten der Gewerbsthätigkeit, auf auswärtigen Absatz verwiesen, mitunter auch glänzende Resultate liefern, er entbehrt jedoch jede feste Basis, ist häufigen Schwankungen unterworfen, und gefährlich für die sozialen Verhältnisse deshalb, weil er nur dann behauptet werden kann, wenn die Gewerbsthätigkeit zum Aeußersten angespannt wird. Jede Geschäftsstockung macht sich unter solchen Verhältnissen fühlbar, es treten damit Arbeitsunterbrechungen ein, die Arbeit verliert ihre Sicherheit und sinkt im Werthe.

Wir hoffen im Verlaufe unserer Abhandlung zu zeigen, daß Oesterreich in sich noch einen großen Raum zur Ausdehnung für die Arbeit besitzt und deshalb nicht nothwendig hätte, Zollverbindungen mit solchen Nazionen anzustreben, die wie jene im Zollverbande in der gewerblichen Leistungen im Allgemeinen uns voraus sind und nur in einigen auf keiner höhern Stufe als wir stehen. Nicht unerwähnt dürfen wir lassen, daß der Werth der Arbeit besonders in unserem Böhmen darum steigen wird, weil nach Aufhebung des Robot der große Grundbesitz durch bezahlte Hände bebaut werden muß und die nothwendige Anstrebung nach Vervollkommnung unserer Agrikultur-Verhältnisse sicher eine größere Anzahl Arbeiter als seither in Anspruch nehmen wird. —

Gern hätten wir bei dieser Gelegenheit einen ziffermäßigen Nachweis über die Summe der unentgeltlichen Robottage in ganz Böhmen geliefert und hierdurch beiläufig berechnen wollen, welche

Quota davon nunmehr vom großen Grundbesitze entgolten werden müsse; allein die betreffenden offiziellen Daten sind beim Landes-Kataster nicht vorhanden gewesen. Gewiß ist es jedoch, daß in der Folge große Summen für landwirthschaftliche Arbeiten bezahlt werden müssen, während die Volksthätigkeit dafür bisher nichts empfing.

Aus der Freigebung des Grund und Bodens wird endlich unzweifelhaft ein vermehrter Wohlstand, und durch diesen ein größerer Verbrauch in den Erzeugnissen der Gewerbsthätigkeit stattfinden; und bleibt die Befriedigung desselben blos der österreichischen Gewerbthätigkeit vorbehalten, dann steht Oesterreich den Gefahren eines Proletariats, aus Mangel an Arbeit hervorgegangen, sicher auf lange Zeit noch ferne, und es können daher soziale Erschütterungen auch nachhaltig vermieden werden. Jedoch ist der Staat verpflichtet, neben der Aufstellung des Grundsatzes „Schutz der Arbeit" — auch das Verhältniß der Arbeiter zu den Arbeitgebern in Industrie- und Gewerbefache durch Gesetze zu regeln, besonders aber durch entsprechende Schulen den Arbeiter auf einen höhern intellektuellen und moralischen Standpunkt zu bringen, daß die Arbeit den Menschen veredelt und die Urquelle der Ehre, der Achtung und des Wohlergehens ist.

Nach Schnabel's Tabellen 1846 sind bei den Groß- und Kleingewerben, überhaupt Kommerzial-Gewerben in Böhmen allein 803,730 Individuen beschäftigt gewesen, und diese große Zahl wird am besten für die Nothwendigkeit einer Berücksichtigung unseres Vordersatzes sprechen.

Gegen die Meinung: „Oesterreich, auch wenn es seine Sonderstellung in materieller Beziehung aufrecht erhält, liegen die Gefahren eines aus Arbeitsmangel hervorgegangenen Proletariats ferne", halte man uns ebensowenig die Noth, wie sie leider in unserem Erz- und Riesengebirge öfter vorkommt, als die jüngst aufgetauchte Arbeitsnoth in Prag und Wien entgegen; denn die letztere war blos vorübergehender Natur, eine natürliche Folge der durch das plötzliche Zusammenstürzen des alten Regierungssystems um alles Bestehende entstandenen Furcht und einer aus dem geschwundenen Vertrauen hervorgegangenen allgemeinen Geschäftsstockung; auch haben vielleicht bei diesen Erscheinungen die mit der letzten französischen Revoluzion mit an den Tag gekommenen Louis Blanc'schen kommunistischen Lehren ihre Tragweite mitversuchen wollen.

Ebensowenig als diese Erscheinungen spricht gegen unsere Behauptung, die sich öfter wiederholende Noth im Erz- und Riesengebirge; denn dieselbe hat ihren alleinigen Grund darin, daß sich die dortigen Bewohner mit der Erzeugung von Artikeln befassen, die — wie im Erzgebirge das Spitzenklöppeln und die Tüll-Nätherei — der Mode, daher häufigen Fluktuazionen unterworfen sind, oder wie im Riesengebirge die Handleinengarn-Spinnerei in einem fruchtlosen Kampfe gegen die Macht der Maschinenleistungen sich abmühen und natürlicherweise sich dabei immer mehr erschöpfen.

Die häufige Wiederkehr der Noth im Erzgebirge kann nur dadurch paralysirt werden, wenn die Erzeugung solcher Industrie-Gegenstände (wie Strohgeflechte, Uhren, vorzüglich Schwarzwälder, Schafwollkämmereien) dahin verpflanzt wird, die der Mode weniger unterworfen sind, sowie auch durch eine Wiederbelebung des ganz darniederliegenden Bergbaues auf Staatskosten.

Im Riesengebirge helfen gegen die vorhandene Noth aber keine Palliativen, wie z. B. die Einführung eines verbesserten Handspinn-Verfahrens. Das einzige Mittel, um die Leinen-Fabrikazion wieder zu ihrer alten Bedeutung für Böhmen zu bringen und einen ausgiebigen Export möglich zu machen, erkennen wir nur in der Errichtung einer hinreichenden Zahl von Flachs-Maschinenspinnereien, besonders weil unser Land das Rohprodukt in ausreichender Menge produzirt, ein Theil der dadurch entbehrlich werdenden Handspinner hierbei, der größere Theil aber bei der sich dann gewiß mehr ausbreitenden Leinweberei nicht nur Beschäftigung, sondern auch einen höhern Verdienst finden wird.

Der böhmische Gewerbverein kann bei dieser Gelegenheit nicht umhin, weil es zur sozialen Frage gehört, seine Ueberzeugung dahin auszusprechen, daß, je mehr mit Hilfe der Maschinen die Erzeugungskosten eines nützlichen Fabrikates verringert werden, desto größer dessen Anwendung und Verbrauch wird, und daß auch um so besser die dabei beschäftigten Arbeiter bezahlt werden und endlich auch eine größere Anzahl dabei Beschäftigung finden.

Aus der Vereinigung des Geistes mit der Menschenhand sind die Maschinen hervorgegangen, — sie haben, wie es England bewiesen, die glänzendsten Erfolge geliefert. Niemand darf eine Grenze setzen wollen, wo der göttliche Funke aufhören solle zu wirken; denn es wäre dies ebenso sehr eine Tödtung des Geistes, als eine Verwilderung der Arbeit.

Uebrigens hegt der böhmische Gewerbverein die Ueberzeugung, daß ein geistiger und produktiver Wettkampf unter den verschiedenen Völkerschaften Oesterreichs das beste Mittel sei, die durch nazionale Eifersucht entzweiten Gemüther wieder auszusöhnen, — die Monarchie groß und mächtig beisammen zu halten — insbesondere unserem schönen Böhmen den Frieden und die Eintracht wiederzugeben.

Er glaubt ferner, daß neben der Macht auch das materielle Wohl Oesterreichs, die unverkürzte Erhaltung eines Staaten-Komplexes, wie er seit dem Frieden vom J. 1815 bestanden hat, nothwendig bedingt, besonders nachdem die Gleichberechtigung der Nazionalitäten staatsgrundgesetzlich festgestellt ist, und daß Oesterreich politisch und materiell erst zur Einheit zu gelangen suchen muß, ehe es Zollvereinbarungen mit Nachbarländern anstreben kann. Es müssen also vorerst die Zollschranken dort fallen, wo die Völker Oesterreichs noch durch selbe — wie von Ungarn — geschieden sind; als ganzes Oesterreich müssen wir auch bei Handels-Allianzen eintreten, denn dann haben wir viel zu bieten, und wir werden in diesem Falle auch sicher unsern materiellen Interessen mehr zusagende Konzessionen erwirken.

Schließlich müßte der böhmische Gewerbeverein den allenfälligen Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollverein an die unerläßliche Bedingung knüpfen, daß vorher die noch außer dem Vereine befindlichen außerösterreichischen deutschen Staaten in den Zollverband eintreten; denn nur durch den Beitritt von Hannover, Mecklenburg, Oldenburg u. s. w. könnte Oesterreich, da diese Länder keine nennenswerthe Industrie besitzen, einen kleinen Ersatz für die Oeffnung jener Provinzen finden, die sich blos mit dem Ackerbau beschäftigen. Ferner müßte im Zollverein vorher noch der von uns angeführte und von der großen Mehrzahl als richtig anerkannte Grundsatz („ausreichender Schutz der Arbeit") volle Geltung erlangen; denn der Vereins-Tarif, wie er bisher bestanden hat, ist mehr fiskalischer Natur gewesen, und die insbesondere aus Süddeutschland jahrelang darüber geführten Klagen beweisen, daß die Arbeit in den Zollvereinsstaaten den ihr gebührenden Schutz noch nicht gefunden hat. Wir können uns daher auch in unsern Betrachtungen über den Zollverein nur daran halten, wie er seither prinzipiell und in seinem Umfange bestanden hat; denn ungewiß ist es, ob die gegenwärtig von Frankfurt ausgehenden Bestrebungen nach Erweiterung des Zollgebietes und einer bessern Beschützung der deutschen Arbeit, als es seither der Fall gewesen ist, sich verwirklichen werden.

Indem wir nun zur Beleuchtung der Anschlußfrage von nazional-ökonomischen Standpunkte aus übergehen, scheiden wir die industrielle Volksthätigkeit in Groß- und Kleingewerbe.

Ueber die Aufforderung des Gewerbevereins sind in Betreff der Anschlußfrage 234 Eingaben eingegangen. Die meisten derselben gehen von Zünften und Korporazionen im Namen des Gewerbstandes ganzer Städte, Ortschaften und Gegenden aus. Nach genauer Sonderung dieser Eingaben ergab sich folgendes Resultat:

Für den Anschluß Oesterreichs an den deutschen Zollverein sprachen sich aus

34 Fabrikanten,
4 Kaufleute,
1 Landwirth,
1 Getreidehändler,
155 Zünfte (alle aus deutschen Gegenden).

Dazu kommen noch 8 Städte mit ihren Innungen, deren Zahl nicht unterschieden werden kann.

Gegen den Anschluß sprachen sich aus

16 Fabrikanten,
106 Webwaaren-Erzeuger, darunter auch mehrere Druckfabrikanten aus Warnsdorf und Umgegend in Namen von 12—15,000 Lohnarbeitern,

303 Zünfte (aus deutschen und böhmischen Gegenden),
1 Stadt mit ihren Innungen, deren Zahl nicht unterschieden werden kann.
Außerdem überlassen 11 Zünfte und 4 Städte die Entscheidung der Anschlußfrage der General-Direkzion des Gewerbvereins;
1 Stadt schließt sich der Ansicht des Prager Handwerkerstandes an. (Fortsetzung folgt.)

## † Zur Schutzzollfrage.

Herr Carl Junghans hat einen kleinen Auszug seines Werks: „Der Fortschritt des Zollvereins" unter dem Titel: „Die Fabrikindustrie des Zollvereins" (keine Schutzzölle nur Finanzzölle) in die Welt geschickt, und wird diese Schrift mit noch zwei andern Schriften: „Die Volkswirthschaftslehre für Jedermann" und „Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland" (vom Freihändler-Kongreß in Frankfurt a. M.) und vom Handelsvorstand in Leipzig gratis verschickt. Es ist hier der Ort nicht die vielen Irrthümer und Unzukömmlichkeiten zu widerlegen und zurückzuweisen, welche in jenen Schriften enthalten sind. In der Deutschen Gewerbezeitung ist seit Jahren genugsam nachgewiesen, daß eine ächt deutsche Handels- und Industriepolitik zunächst nicht auf den Freihandel mit Finanzzöllen gebaut sein darf, sondern daß unsere Verhältnisse ein vernünftiges bewegliches Schutzzollsystem erheischen, das jedoch in unseren gegenwärtigen Zolltarif nicht zu finden ist.

Im erstgenannten Schriftchen ist auch meiner, des Unterzeichneten gedacht und ein Auszug aus einem von mir verfaßten Artikel über sächsische Baumwollspinnerei (Industrielle Zustände Sachsens von F. G. Wieck, Chemnitz 1840) gegeben worden, durch den ich dargethan haben soll, daß die Spinnerei vor dem Zollvereine sich recht wohl befunden habe. Aus der angezogenen Stelle geht aber nur hervor, daß es Zeiten vor Sachsens Anschluß an den Zollverein gegeben hat, wo die Baumwollspinnerei sich wohl befand. Und das ist wahr! Aber wird dadurch bewiesen, daß sie sich jetzt wohlbefinden? Wenn Herr Junghans Stellen anführt aus Artikeln, die ich Unterzeichneter schrieb und für die ich auch heute noch einstehe, so wolle Herr Junghans künftig die Ergänzung solcher Stellen nicht auslassen, ohne welche sie nicht recht verständlich sind. Seite 61 jenes angezogenen Werks ist ausdrücklich von mir gesagt, „daß der Zoll von 2 Thaler kein Schutzzoll, sondern lediglich ein Finanzzoll sei." Seite 81 erklärte ich: „Gelingt es der deutschen Spinnerei durch das künstliche Mittel eines mäßigen Schutzzolls, einer Art Ausgleichungssteuer, die geographischen und pekuniären Vortheile der englischen Konkurrenz zu überkommen und der Standpunkt, den diese in technischer und fabrikökonomischer Durchbildung nimmt, auch zu erreichen, was keineswegs als eine Unmöglichkeit betrachtet werden kann, so wird die deutsche Spinnerei die Wunde ausheilen, die ihr geschlagen. Kräftig wird sie dastehen und endlich im Stande sein, ohne allen Schutz jeder Mitbewerbung die Spitze zu bieten, um redlich mitzueifern, das ideale Ziel einer razionalen Volkswirthschaft „‚Allgemeine Handelsfreiheit'" eine Wahrheit werden zu lassen, keineswegs aber nöthig haben, wie die Engländer es thun, sie zum Deckmantel selbstischer Sonderinteressen zu machen." Diese Worte stehen mitten in der vor 10 Jahren geschriebenen Stelle, welche Herr Junghans aus meinem Artikel zitirt. Er hätte sie nicht unterdrücken sollen. — Unter einem mäßigen Schutzzoll verstehe ich aber 4—10 Thlr. für den Zentner Garn nach Qualität unter Voraussetzung von Ausfuhrprämien (Rückzoll) für ausgehende zollvereinsländische Baumwollwaare.

**Wk.**

## Briefliche Mittheilungen
### und Auszüge aus Zeitungen.

**Einfuhr von Zwirnspitzen und mit Baumwolle gemischten Spitzen nach Nordamerika.** Einem Berichte des belgischen Generalkonsuls in Neu-York zufolge betrug die Einfuhr von Zwirnspitzen und mit Baumwolle gemischten Spitzen nach Nordamerika im Jahr 1846 von England für 689,866 Dollars, von Frankreich für 237,577 D., den Hansestädten für 51,652 D., von Belgien nur für 983 D. Der größte Theil der in den Vereinigten Staaten verkauften Spitzen ist englisches Fabrikat, darauf folgen die unächten französischen. Die Preise, wozu verkauft wird, sind sehr hoch. Spitzen, die man in Belgien zu 1 Fr. 50 C. pr. Elle kaufen kann, werden in Neu-York zu 1 Dollar pr. Yard verkauft. Der Zoll ist 20 Proz. für Zwirnspitzen und 25 Proz. für mit Baumwolle gemischte. Der Konsul ist der Ansicht, daß, wenn gute belgische Spitzen zu mäßigen Preisen zu haben wären, die amerikanischen Damen, die viel Geschmack haben, sie den englischen vorziehen würden. Ein Versuch mit Brüsseler Spitzen wird empfohlen, doch sollten dieselben nicht mehr als 3—4 Frks. pr. Yard in Belgien kosten. (L. Z.)

# Allgemeiner Anzeiger.



Verlag von Robert Bamberg. Leipzig und Chemnitz. Druck von Oskar Leiner in Leipzig.